



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 14. November 2023

### 2023/181. Entlassung der Linde Nr. 620 aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte - Ersatzpflanzung.

---

#### Ausgangslage

Die Linde im Schür auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3559 ist aufgrund ihres ausserordentlichen Wertes (mächtiger tiefbelasteter Baum mit grossem Stammumfang und grosser Krone) unter der Objektnummer 620 im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte geführt (Inventar von 1989, Revision 2023) und der kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz unterstellt.

Nach einem ausserordentlichen Sturmereignis war die Linde irreversibel geschädigt. In der Folge wurde sie durch den Eigentümer ohne vorgängige Absprache mit der Gemeinde gefällt.

Gemäss Schutzverordnung müssen Einzelbäume möglichst lange erhalten werden. Müssen geschützte Bäume vorzeitig gefällt werden, sind sie durch «entsprechende Arten zu ersetzen» (Art. 5c, Pflege und Unterhalt).

Mit Schreiben vom 24. August 2023 forderte daher die Fachstelle Naturschutz den Eigentümer auf, bis 30. September 2023 mit der Fachstelle Naturschutz eine geeignete Ersatzpflanzung zu bestimmen.

Demnach soll als Ersatzpflanzung der neben der gefällten Linde stehende Nussbaum unter Schutz gestellt werden. Da der Nussbaum jedoch nicht mehr sehr vital ist, soll zusätzlich ein kleiner aus dem Wald stammender Baum (z.B. Eiche) daneben gepflanzt werden. Ziel ist es, dass die Neubepflanzung in ca. 10 Jahren bereits eine gewisse Grösse hat und dann den Nussbaum ersetzen kann.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die bereits erfolgte Fällung der unter Schutz stehenden Linde auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3559 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der nebenan stehende Nussbaum ersetzt die unter Schutz gestandene Linde. Der Nussbaum wird daher im Verzeichnis der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte unter der Objekt Nr. 620 nachgeführt. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Bau und Umwelt beauftragt.
3. Zusätzlich wird der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 3559 verpflichtet, neben den Nussbaum einen aus dem Wald stammenden Baum (z.B. Eiche) zu pflanzen, welche später als Ersatzpflanzung für den Nussbaum fungieren kann.
4. Die Neupflanzung hat in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten zu erfolgen.
5. Die Neupflanzung ist der Abteilung Bau und Umwelt nach Abschluss der Arbeiten zu melden.

6. Der Eigentümer hat den regelmässigen Unterhalt sicherzustellen.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an
  - [REDACTED]
  - Naturschutzbeauftragter
  - Ressortvorsteher Bau und Umwelt
  - Bausekretärin
  
  - Archiv N1.01.2
  - Beschluss ist: öffentlich

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**



Marco Hirzel  
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

**20. Nov. 2023**